

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Auf Grundlage der §§ 69 bis 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S.10) geändert worden ist und des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org MV vom 23.02.1993 (GVO Bl. MV 1993, S. 158), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 20. Juni 2006 (GVO Bl. I MV S.631) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 05.11.2015 (II-2015/0883) folgende Satzung des Jugendamtes des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es führt die Bezeichnung „Landkreis Ludwigslust-Parchim - Fachdienst Jugend“.

§ 2

Aufgaben des Fachdienstes Jugend

- (1) Der Fachdienst Jugend erfüllt im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm insbesondere nach § 2 SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen sowie Aufgaben, die ihm im übertragenen Wirkungskreis zugeordnet sind.
- (2) Der Fachdienst Jugend arbeitet gemäß § 81 SGB VIII eng mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen sowie deren Familien befassen.
- (3) Der Fachdienst Jugend hat die Tätigkeit der freien Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 74 SGB VIII zu unterstützen und anzuregen.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des örtlichen Trägers, soweit sie nicht überregional tätig sind,

- der Aufstellung von Förderrichtlinien und Grundsätzen für die Aufgabenbereiche des SGB VIII.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 114 der Kommunalverfassung MV. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Das Beschlussrecht umfasst insbesondere

- Regelungen grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugendhilfe
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII
- Aufstellung und Verabschiedung von Planungen im Bereich der Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- Bildung von Unterausschüssen

§ 5

Anhörungs- und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft zu Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Fachdienstleiters gehört werden. Er hat das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft stellen, die sich auf den gesamten Bereich der Jugendhilfe beziehen.

§ 6

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust- Parchim gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich deren Vorsitzenden und 8 beratende Mitglieder an. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

§ 7

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim gewählt wurden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden unter Beachtung von § 5 Absatz 4 KJHG-Org M-V für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist vom Kreistag für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied/ den ausgeschiedenen Stellvertreter entsendet hat, ein Nachfolger zu wählen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Beratende Mitglieder sind

- a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- b) der/die Fachdienstleiter/in oder dessen Vertretung,
- c) ein/e Richter/in des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die vom Präsidenten des zuständigen Landgerichtes zu bestellen ist,
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen Agentur für Arbeit bestimmt wird sowie ein Vertreter des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- g) ein/e Vertreter/in der Jugendorganisationen, der durch den Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisjugendringes angehört.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Buchstaben c bis g ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 9

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, sofern nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

(2) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen.

§ 10

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet unter Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.

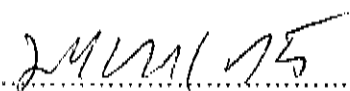
(2) Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe können weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.


(3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen zu den Beratungen einladen und beteiligen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitigen treten die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Parchim vom 29.09.1994 und die Satzung für das Jugendamtes des Landkreises Ludwigslust vom 15.11.1994 außer Kraft.


.....
Parchim,


.....
Unterschrift Landrat Rolf Christiansen

.....
Siegel

